

RS Vwgh 1988/1/19 87/04/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §87 Abs3;

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit der Entziehung einer Gewerbeberechtigung wegen Konkursöffnung oder zweimaliger Eröffnung des Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines Antrages auf Konkursöffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens ist die Bestimmung des § 87 Abs 3 GewO 1973 nicht anwendbar. (Hinweis auf E VS vom 15.6.1987, 86/04/0186)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040156.X01

Im RIS seit

22.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at